



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2022

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und
Dimitri Schulz (AfD) vom 11.02.2022**

**Einsatz von Großraum-Behältern (Container) zur Unterrichtserteilung an den
hessischen Schulen**

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Betreiber eines Kanals auf der Internet-Plattform „YouTube“, Thomas P., thematisiert in seinem dort zur Verfügung gestellten Video „Der Held am Freitagabend“ die Problemstellung, wonach viele Schulen in Frankfurt/Main ohne den Einsatz von Großraum-Behältern als Ersatz für Unterrichtsräume, etwa als Reaktion auf Renovierungsarbeiten, keine reguläre Präsenzbeschulung mehr durchführen könnten:

→ <https://www.youtube.com/watch?v=PLh3IKjrZP0>

Gestützt wird diese Auffassung durch einen Bericht vom 31.05.2021 über die Sanierung der Mühlbergschule in Frankfurt/M:

→ <https://www.rtl.de/cms/frankfurt-schueler-der-muehlbergschule-lernen-wegen-umbau-seit-vier-jahren-in-containern-4769636.html>

Bereits im Jahr 2013 sei in etwa einem Drittel der Frankfurter Schulen Unterrichtserteilung (auch) in Großraum-Behältern erfolgt:

→ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/unterricht-im-container-zwischen-blechkiste-und-passivhaus-12075659.html>

Vorbemerkung Kultusminister:

Der Schulbau und die Schulunterhaltungsmaßnahmen zählen, ebenso wie die Ausstattung mit Sachmitteln, zu den Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung, die nach geltender Rechtslage in Hessen von den Schulträgern aufzubringen sind. Dies beinhaltet nach den §§ 155 Abs. 3, 158 Abs. 1 und 2 sowie 162 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) unter anderem die Errichtung, Ausstattung, Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude und -anlagen, Sport- und Spielanlagen, Büchereien und Aufbewahrungsorte für Lernmittel sowie der Medienzentren. Die Schulträgerschaft steht in der Regel den kommunalen Gebietskörperschaften zu und fällt damit unter deren Selbstverwaltungsrecht und Finanzhoheit.

Vor diesem Hintergrund ist es der Hessischen Landesregierung nicht möglich, sämtliche Fragen der Kleinen Anfrage zu beantworten, da die Schulträger ihr gegenüber weder nachweis- noch rechenschaftspflichtig sind. Die Hessische Landesregierung achtet das Selbstverwaltungsrecht und die Finanzhoheit der kommunalen Gebietskörperschaften in hohem Maße und greift nicht in diese ein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. An welchen hessischen Schulen waren bzw. sind Großraum-Behälter als Ersatz für fehlende bzw. temporär nicht verfügbare Unterrichtsräume im Einsatz (Stand: 01.02.2022)? (Bitte nach Ort, Schule, (erwartete) Dauer des Einsatzes, Anzahl Großraum-Behälter sowie jeweilige Ursache für ihren Einsatz aufschlüsseln)
- Frage 2. Mit Bezugnahme auf 1.: Welche Kosten entstanden bzw. entstehen durch den Einsatz der Großraum-Behälter? (Bitte Auflistung zu 1. um die jeweils entstandenen bzw. erwarteten Kosten ergänzen)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bevölkerungswachstum in Teilen Hessens und insbesondere im Rhein-Main-Gebiet hält weiter an. Um diesem Bevölkerungswachstum angemessen begegnen zu können, wird dem Wohnungsbedarf von kommunaler Seite durch Neubaugebiete und durch Nachverdichtungen im Bestand bzw. durch vermehrte Bautätigkeiten begegnet. Mit einem Mehr an Einwohnerinnen und

Einwohnern geht auch ein Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler einher, was einen zusätzlichen Bedarf an Schulplätzen erzeugt.

Jedoch ändert sich nicht nur die Zahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler, sondern auch das Anwahlverhalten der Eltern beim Übergang von Klasse 4 nach 5, was Auswirkungen auf die vorhandenen und zukünftig zu schaffenden Schulplätze hat. So kann es mitunter vorkommen, dass Raumkapazitäten an Schulen vorübergehend ausgeschöpft sind. In diesem Fall wird der zeitweisen Raumknappheit mit geeigneten Interimslösungen begegnet. Eine Möglichkeit besteht hier in der Nutzung von Container-Modulen. Eine Quantifizierung der Anzahl von derzeit im Betrieb befindlichen Schul-Containern und deren Kosten ist im Hinblick auf die Ausführungen in der Vorbemerkung von Seiten des Landes nicht möglich.

Ungeachtet dessen hat der Schulträger das Recht zur Errichtung, Aufhebung oder Organisationsänderung von Schulen. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung hat er den Schulbedarf in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich zu analysieren und auf sich verändernde Bedarfe zu reagieren. Schulorganisationsmaßnahmen muss er planerisch begründen und nachvollziehbar darstellen, wie sie sich auf andere Schulen auswirken. Das Ergebnis der Abwägung muss eine zweckmäßige Schulorganisation sein.

Frage 3. Wurde vor dem Einsatz der Großraum-Behälter als Ersatz für nicht verfügbare Unterrichtsräume das nähere Umfeld der jeweiligen Schule auf das Vorhandensein geeigneter alternativer Räumlichkeiten hin überprüft?
Falls nein: Warum war dies nicht der Fall?

Mit Verweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Frage 4. Besitzt die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass die Beschulung in Großraum-Behältern zu Veränderungen der Qualität der Unterrichtserteilung bzw. des Gesundheitszustandes der involvierten Akteure führt?
Falls ja: Bitte hierzu vorliegende Daten bereitstellen.

Frage 5. Bei Verneinung von 4.: Wurde seitens der Landesregierung eine die Unterrichtserteilung in Großraum-Behältern begleitende Datenerhebung vorgenommen oder in Auftrag gegeben?
Falls nein: Warum war dies nicht der Fall?

Frage 6. Mit Bezugnahme auf 4. und 5.: Liegen der Landesregierung bzgl. der Unterrichtsqualität bzw. des Gesundheitszustandes Beschwerden von Angehörigen des Schulpersonals, Schülern oder deren Eltern vor?
Falls ja: Bitte jeweils Gegenstand der Beschwerde skizzieren.

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bedenken hinsichtlich gesundheitsgefährdender Bedingungen werden häufig in Zusammenhang mit Fragen aus den Bereichen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit geltend gemacht. Zur arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der hessischen Landesbediensteten sowie zur Unterstützung der Landesverwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung hat das Land die Medical Airport Service GmbH (MAS) beauftragt. Die MAS GmbH führt regelmäßig Schulbegehungen durch und ist in die Sitzungen der Arbeitsschutz-Ausschüsse (ASA) in den Staatlichen Schulämtern eingebunden. Weder dem Hessischen Kultusministerium noch der MAS GmbH liegen Erkenntnisse vor, wonach die Unterrichtsqualität oder die Gesundheit der Betroffenen durch den Einsatz von Schulcontainern beeinträchtigt sei. Dies gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen der Unterrichtsqualität.

Wiesbaden, 4. Mai 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz